

2228/AB XX.GP

Baeantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Pumberger, Dr. Povysil, Dr. Salzl betreffend
Suchtgiftberatung

(Nr. 2236/J)

Zur beiliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:.

Name	Bundesland	Betrag
Krankenhaus Stiftung Maria Ebene	Vorarlberg	1.900.000,00
Amt der NÖ LR, Drogenberatungsstellen Gänsersdorf und Mistelbach	NÖ	160.000,00
Amt d. Stmk. LR; Drogenberatung;	Stmk.	370.000,00
Magistrat der Stadt Wels, Drogenberatung "CIRCLE"	OÖ	616.000,00
Amt der Salzburger LR Sozialmed. Dienst, Drogenberatung	Salzburg	300.000,00
Amt der Tiroler Landesregierung, Drogenberatung	Tirol	700.000,00
Magistrat d. Stadt Klagenfurt Drogenberatungsstelle VIVA	Kärnten	600.000,00

Zu den Fragen 3 und 7:

Name	Bundesland	Adresse	Betrag
Verein BIZ-Obersteiermark	Stmk	Peter-Tunner Straße 22 8700 Leoben	286.928,00
Anton Proksch-Institut	Wien	Mackgasse 7-9 2. 1237 Wien	150.000,00
Verein Dialog	Wien	Hegelgasse 8/3/11 1010 Wien	2.550.000,00
BAS - Betrifft Alkohol und Sucht	Graz	Schönaugürtel.53 8020 Graz	140.000,00
Pro Mente Infirmis Gesellschaft zum Schutz psychisch Behinderter	Linz	Figulystraße 32/III 4020 Linz	4.255.000,00
Verein Kriseninterventionszentrum	Wien	Spitalgasse 11 1090 Wien	300.000,00
Verein zur Förderung des Jugendzentrums Z 6	Innsbruck	Dreiheiligenstraße 9 6020 Innsbruck	540.000,00
Kuratorium für psychosoziale Dienste in Wien (PSD)	Wien	Gonzagagasse 15 1013 Wien	1.200.000,00
Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit Club Change	Wien	Castelligasse 17 1050 Wien	950.000,00
Landesverband für Psychohygiene Salzburg, Jugendhilfsdienst	Salzburg	Ignaz Harrer Straße 90 5020 Salzburg	1.300.000,00
Bgld. Verband "Psychosozialer Dienst"	Bgld.	Neusiedlerstraße 35-37/5a 7000 Eisenstadt	220.000,00
Verein für psychische und soziale Lebens- beratung Judenburg	Stmk	Liechtensteinstr. 1 8750 Judenburg	160.000,00
Caritas der Diözese St. Pölten, Drogenberatung	NÖ	Schulgasse 10 3100 St. Pölten	770.000,00
Arbeitsvereinigung d.Sozialhilfeverbände Kärntens, Psychosoziales Beratungszentrum	Kärnten	Fromillerstraße20 9020 Klagenfurt	250.000,00
Therapeutische Wohngemeinschaft Simmering des Österr. Kolpingwerks (KOSI)	Wien	Am Leberberg 24 1110 Wien	660.000,00
Österr. Gesellschaft Rettet das Kind, Landesverband Wien, Streetwork	Wien	Neutorgasse 18/2 1010 Wien	250.000,00
Verein Wiener Sozial-Projekte "Projekt Streetwork"	Wien	Esterhazygasse 18 1060 Wien	750.000,00
Verein für Drogentherapie und Forschung Suchtberatung Bludenz	Vorarlberg	Bahnhofstr. 4 6700 Bludenz	100.000,00

Zu Frage 4:

Wie bereits zur Anfrage 2235/J ausgeführt, sind als qualifiziert jene Ärzte zu betrachten, die sich im Rahmen ihrer Berufsausbildung und Berufsausübung oder Berufsbildung besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet der Beurteilung und Behandlung von Süchtigen aneignen konnten. Über die entsprechende Qualifikation verfügen grundsätzlich der Amtsarzt sowie der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie bzw. Psychiatrie (und Neurologie)

Zu Frage 5:

Das Erfordernis, wonach jeder geförderten Einrichtung oder Vereinigung im Sinne des § 22 SGG ein mit Fragen des Suchtgiftmißbrauchs hinreichend vertrauter Arzt zur Verfügung stehen muß, läßt sich nicht generell definieren, sondern wird grundsätzlich vom Beratungs- oder Betreuungsangebot der betreffenden Institutionen abhängen. Daher hat der Arzt die medizinische Beratung oder Betreuung der von der Einrichtung oder Vereinigung zur Beratung oder Betreuung übernommenen Suchtkranken durchzuführen, soweit dies aufgrund des Gesundheitszustandes der Suchtkranken erforderlich ist, und im dafür notwendigen Ausmaß der Institution bzw. den Suchtkranken seine Zeit und Fachkenntnis bereitzustellen.

Zu Frage 6:

Seitens meines Ressorts können nur jene Beratungsstellen gem. § 2 der VO beurteilt werden, die aus Bundesmitteln gefördert werden. Nachdem eine Grundvoraussetzung für die Subvention das Vorhandensein eines mit Fragen des Suchtgiftmißbrauches hinreichend vertrauten Arztes ist, ist davon auszugehen, daß alle diese Stellen über einen derartigen Arzt verfügen.

Zu den Fragen 8 und 9:

Auch hier kann prinzipiell nur über die von meinem Ressort geförderten Stellen Auskunft erteilt werden. Die erst Ende März 1997 (für den Förderungszeitraum 1996) von den Einrichtungen vorgelegten Berichte konnten bislang nicht ausgewertet werden.

Zu Frage 10:

Aus den Unterlagen zu den Förderungsanträgen gem. § 22 SGG geht hervor, daß Mitarbeiter der unterschiedlichsten Ausbildungsrichtungen in den Einrichtungen tätig sind, wie z.B. Psychologen, Psychotherapeuten, Sozialarbeiter.

Zu Frage. 11:

Mit VO BGBl.Nr. 514/91 wurde dem Lehrgang für Suchtberatung am Landesbildungszentrum Schloß Hofen universitärer Charakter verliehen. Die gen. VO trat mit 1.7.1995 außer Kraft (siehe Beilage). Es wurden in der Zeit von 1991-1995 zwei Lehrgänge abgehalten, die von 19 bzw. 14 Personen besucht wurden. Nach Auskunft des Zentrums für Wissenschaft und Weiterbildung Schloß Hofen waren z.B. in der Beratungsstelle "CLEAN", in der Präventionsstelle "SUPRO" sowie in der Stiftung Krankenhaus Maria Ebene Kursteilnehmer beschäftigt. Ergänzend wird noch bemerkt, daß auch Personen aus dem nahen Ausland diese Kurse besucht haben.

Zu den Fragen 12 und 13:

Mein Ressort erhält von jenen Einrichtungen, die aus Bundesmitteln gefördert werden, entsprechende Berichte. Durch das neue Suchtmittelgesetz wurde die ausdrückliche Berichts- bzw. Meldepflicht für alle - auch nicht geförderten - Einrichtungen verankert; in diesem Zusammenhang wurde zur Ausarbeitung eines einheitlichen Berichtswesens ein Auftrag an das LBI für Suchtforschung in Wien vergeben. Generell ist zu erwähnen, daß Drogenberatungs- und -betreuungseinrichtungen nicht nur vom Bund, sondern auch von anderen Gebietskörperschaften, überwiegend den Ländern, Förderungen erhalten. Den Ländern steht diesbezüglich die Aufsicht über diese geförderten Einrichtungen zu. Sollte es zu Unzulänglichkeiten oder Unregelmäßigkeiten kommen, würden die Länder auch dem mitsubventionierenden Ressort Mitteilung davon machen, was bislang jedoch nicht notwendig war.

Zu Frage 14:

Die angesprochenen Einrichtungen haben weder zu meinem Ressort noch zum ÖBIG Kontakte.